

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG: GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS (§ 34 BAUGB) ZUM AUSSENBEREICH (§ 35 BAUGB) (§ 9 ABS. 7 BAUGB I.V.M. § 34 ABS. 4 NR. 1 BAUGB)



BISHERIGER GELTUNGSBEREICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG (2017)



GELTUNGSBEREICH SONSTIGER BEBAUUNGSPLÄNE UND ERGÄNZUNGSSATZUNGEN NACH BAUGB MIT TITEL UND JAHR DER RECHTSKRAFT (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 & § 34 ABS. 4 NR. 1 BAUGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES: GRENZE DES IM **ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS** (§ 34 BAUGB) ZUM AUSSENBEREICH (§ 35 BAUGB)

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Diese Klarstellungssatzung ersetzt die bisherige Klarstellungssatzung für die Ortsgemeinde Martinshöhe vom

Innerhalb der festgesetzten Grenzen, die im Plan als "Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB)" dargestellt sind, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.

Die Zulässigkeit für Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und insbesondere der <u>überbaubaren</u> <u>Grundstücksflächen (Baugrenzen bzw. ggf. Baulinien)</u> ergeben sich <u>nicht</u> aus dieser Satzung.

In den Gebieten, in der die Ortsgemeinde Bebauungspläne oder Ergänzungssatzungen rechtskräftig durch Bekanntmachung erlassen hat oder nach Inkrafttreten dieser Satzung in Zukunft rechtkräftig erlassen wird, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB oder § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Die Gebiete, in denen die Ortsgemeinde Bebauungspläne und Ergänzungssatzung bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bekannt gemacht hat sind im Plan nachrichtlich dargestellt.

Sonstige Rechtsinstrumente bleiben unberührt.

HINWEISE

• Bei der Aufstellung der Klarstellungssatzung entfällt gem. § 34 Abs. 6 BauGB die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB. Überdies ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a nicht anzuwenden (Eingriffsregelung). Ferner wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Umwelt und Artenschutz

• Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.
- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche "Stark-Regen-Index" (SRI). Das Basisszenario "Außergewöhnliche Starkregenereignisse" (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien "Extreme Starkregenereignisse" weitere Einblicke.
- Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/ servlet/is/10360/ einsehbar.
- Es liegt bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept mit Maßnahmen vor. Altablagerungen / Altstandorte
- Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft und der dafür zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

Denkmal und Archäologie

- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz.
- Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Der vorangehende Hinweis entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Boden und Geologie

- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

• Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bruch-

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzun- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wassergen der Satzung gelten u.a. folgende Gesetze und haushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), 409). 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November • Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplä- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von ne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV)

 Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnavom 18.12.1990 (BGBl. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. • Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.
- zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Dezember
 - 2022 (GVBl. S. 403).
 - Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
 - turschutzgesetz LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
 - 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S.

tendmachung der Verletzung von Vorschriften so-

ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädi-

gungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des §

• Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

24 Abs. 6 GemO hingewiesen worden.

VERFAHRENSVERMERKE

• Der Ortsgemeinderat hat am 13.12.2024 die Ände- • Der Satzungsbeschluss wurde am 09.01.2025 ortsrung der Satzung "Klarstellungssatzung Martins- üblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In höhe, 1. Änderung" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die Satzung be- Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Gelsteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B). Die Begründung wurde mit Beschluss wie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB. vom 13.12.2024 gebilligt.

Martinshöhe, den ___.__.

Der Ortsbürgermeister

Die Satzung vom 13.12.2024 wird hiermit ausge-

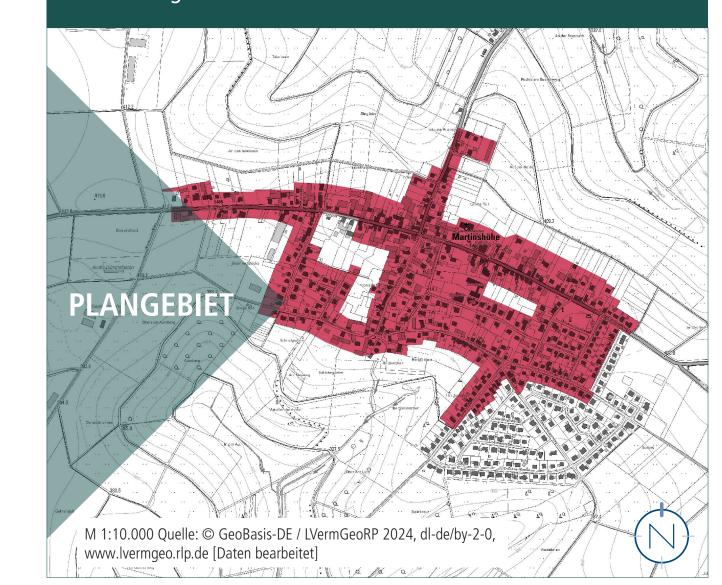
Martinshöhe, den ___.__.

Der Ortsbürgermeister

Martinshöhe, den ___.__.

"Klarstellungssatzung Martinshöhe,

1. Änderung" Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Ortsgemeinde Martinshöhe, Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau



Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Martinshöhe Am Rathaus 2

66892 Bruchmühlbach-Miesau Stand der Planung: 15.11.2024

Maßstab 1:2.000 im Original Verkleinerung ohne Maßstab

Dipl.-Ing. Hugo Kern

Dipl.-Ing. Sarah End

Gesellschaft für Städtebau und

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de

Geschäftsführer: